



Amtsblatt für den Landkreis Börde

12. Jahrgang

28.02.2018

Nr. 12/1

Inhalt:

- Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung - Landratswahl 2018 Zulassung der Bewerbungen zur Wahl der Landrätin / des Landrates**
- Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über die Aufhebung des Beschlusses des Rates des Kreises Wolmirstedt vom 16.08.1978 zur Unterschutzstellung des Naturdenkmals ND 0090 OK „Rote Roßkastanie“, Gemarkung Wolmirstedt, Flur 21, Flurstück 11, Angerstraße 12, Landkreis Börde**
- Landkreis Börde: Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den**

- Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsatzung)**
- Landkreis Börde: Satzung über die Festlegung der Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Kapazitätsgrenzen für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde**
- Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen ARGE-Breitband Landkreis Börde und der Verbandsgemeinde Westliche Börde**
- Impressum**

Landkreis Börde
Die Kreiswahlleiterin

Artikel 2
Inkrafttreten

Öffentliche Bekanntmachung - Landratswahl 2018 Zulassung der Bewerbungen zur Wahl der Landrätin / des Landrates

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Börde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2018 auf der Grundlage des § 30 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle der Landrätin / des Landrates für die Wahl am 18.03.2018 zugelassen, die hiermit gemäß § 30 Abs. 6 KWG LSA i.V.m. § 39 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der derzeit gültigen Fassung in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt gemacht werden:

Die „Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (Rettungsdienstentgeltsatzung)“ tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Haldensleben, 19.02.2018



Lfd. Nr.	Bewerber/in	Partei / Wählergruppe Einzelbewerber/in
1	Fritzenkötter, Jürgen Geburtsjahr 1961, Regierungsdirektor 39343 Hohe Börde OT Rottmersleben, Fuhrmannsweg 6	FDP
2	Hildebrandt, Doreen Geburtsjahr 1973, Mitglied des Landtages 39343 Hohe Börde OT Brumby, Brumbyer Straße 3b	DIE LINKE
3	Reinke, Anja Geburtsjahr 1970, Dipl.-Ingenieurin (FH), Leiterin Verwaltung 39340 Haldensleben, Feldstraße 6a	Einzelbewerberin
4	Schroeder, Steffen Geburtsjahr 1992, Sachbearbeiter eines MdB 39171 Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Kirchstraße 7	AfD
5	Stichnoth, Martin Geburtsjahr 1977, Verwaltungsfachwirt 39326 Wolmirstedt, Albert-Brohme-Straße 11	CDU
6	Zielske, Vinny Viola Geburtsjahr 1960, Dipl.-Ingenieurin 39387 Oschersleben (Bode), Luisenstraße 31	SPD

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche und Kapazitätsgrenzen für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. LSA Nr. 5/2013), zuletzt geändert durch Artikel 8 Zweites Gesetz über die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke der Sekundarschulen

- (1) Für die Thomas-Müntzer-Sekundarschule Ausleben wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Ausleben,
Badeleben, Barneberg,
Caroline,
Gunsleben,
Hammersleben, Hötensleben,
Kauzleben,
Neubau, Neuwegersleben,
Ohrsleben, Ottleben,
Üplingen,
Völpke,
Wackersleben, Warsleben, Wulferstedt

- (2) Für die Brüder-Grimm-Sekundarschule Calvörde wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Behnsdorf, Belsdorf (Gemeinde Flechtingen), Berenbrock, Böddensell, Bühlstringen, Calvörde, Dorst, Döhren, Elsebeck, Everingen, Flechtingen, Flechtingen Bahnhof, Grauingen, Hasselburg, Hilgesdorf, Klinze, Klüden, Lemsell, Lössewitz, Mannhausen, Ribbensdorf, Seggerde, Siestedt, Velsdorf, Weferlingen, Wegenstedt, Wieglitz, Zobbenitz,

- (3) Für die Sekundarschule Eilsleben wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Belsdorf (Gemeinde Wefensleben)
Drackenstedt, Druxberge, Eilsleben, Gehringsdorf, Harbke, Harbke Autobahn, Marienborn, Neu Ummendorf, Ovelgünne, Siegersleben, Sommerschenburg, Sommersdorf, Ummendorf, Wefensleben, Wormsdorf

- (4) Für die Albert-Niemann-Sekundarschule Erxleben wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Alleringersleben, Altenhausen, Bebertal, Beendorf, Bregenstedt, Brumby, Eimersleben, Emden, Erxleben, Eschenrode, Groppendorf, Groß Bartensleben, Hakenstedt, Hödingen, Hörzingen, Ivenrode, Klein Bartensleben, Morsleben, Nordgermersleben, Ostingersleben, Tundersleben, Schwanefeld, Uhrsleben, Walbeck

- (5) Für die Marie-Gerike-Sekundarschule Haldensleben wird die Dreizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Bodendorf, Born, Glüsig, Haldensleben, Hillersleben, Hundisburg, Neuenhofe, Satuelle, Süplingen, Uthmöden, Vahldorf, Wedringen,

- (6) Für die Wartbergschule Niederndodeleben wird die Dreizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Ackendorf, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Mammendorf, Niederndodeleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben, Wellen

Die Umwandlung des Schulstandortes Niederndodeleben zu einer Gemeinschaftsschule erfolgte zum Schuljahr 2017/18 beginnend mit der Schuljahrgangsstufe 5. Die Sekundarschule umfasst im Schuljahr 2017/18 die Schuljahrgangsstufen 6 bis 10, im Schuljahr 2018/19 die Schuljahrgangsstufen 7 bis 10 usw. auswachsend. Der Umwandlungsprozess wird zum Schuljahr 2022/23 mit der Bildung der Schuljahrgangsstufe 10 vollzogen sein.

- (7) Für die Drömlingschule Oebisfelde wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst, Eickendorf, Etingen, Gehrendorf, Kathendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Rätzlingen,

Wassensdorf, Weddendorf
Die Umwandlung des Schulstandortes Oebisfelde zu einer Gemeinschaftsschule erfolgte zum Schuljahr 2017/18 beginnend mit der Schuljahrgangsstufe 5. Die Sekundarschule umfasst im Schuljahr 2017/18 die Schuljahrgangsstufen 6 bis 10, im Schuljahr 2018/19 die Schuljahrgangsstufen 7 bis 10 usw. auswachsend. Der Umwandlungsprozess wird zum Schuljahr 2022/23 mit der Bildung der Schuljahrgangsstufe 10 vollzogen sein.

- (8) Für die A.-S.-Puschkin-Sekundarschule Oschersleben wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Andersleben,
Beckendorf, Dalldorf, Grobalsleben, Gröningen, Günthersdorf, Heynburg, Hordorf, Hornhausen, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kloster Gröningen, Kroppenstedt, Krottorf, Neindorf, Neubrandensleben, Oschersleben mit folgenden Straßen:

Alte Dorfstraße, Alte Post, Althäuser Weg, Am Karpfenteich, Am Pfefferbach, Am Tumplatz, An der Burg, An der Pumpe, Anderslebener Straße, Arndtstraße, Auf dem Ziegelkamp, Barbierstraße, Bergstraße, Berliner Straße, Bismarckstraße, Bleicherstraße, Bodestraße, Braunschweiger Weg, Brauwinkel, Bruchstraße, Burgbreite, Fabrikstraße, Fillerweg, Friedensstraße, Friedhofstraße, Friedrichstraße, Friesenstraße, Gartenstraße, Georgenhorststraße, Geschwister-Scholl-Ring, Gneisenastraße, Grobalslebener Straße, Günthersdorfer Straße, Hackelberg, Halberstädter Straße, Hermann-Krebs-Straße, Hopfenweg, Hornhäuser Straße, Huysstraße, Jahnstraße, Kirchplatz, Kleine Weinbergstraße, Kornstraße, Körnerstraße, Kurze Straße, Lazarettstraße, Lindenstraße, Lüneburger Straße, Magdeburger Straße, Markt, Mittelstraße, Motorpark-Allee, Mühlenweg, Neue Marktstraße, Neuer Weg, Nickelkulk, Obere Mauerstraße, Oesenweg, Petersilienstraße, Pienestraße, Puschkinstraße, Ritterstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Sachsenlandstraße, Sackstraße, Schermcker Straße 3-9, Seilerweg, Steintreppe, Sudenburger Straße, Thälmannstraße, Triftstraße, Untere Mauerstraße, Vor der Rennstrecke, Waisenhausstraße, Weinbergstraße, Weststraße, Wiesenstraße, Ziegelstraße, Zum Lehnertsgraben

- (9) Für die Sekundarschule V Oschersleben wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Emmeringen, Groß Germersleben, Hadmersleben, Klein Oschersleben, Kleinalsleben, Peseckendorf, Schermcke Oschersleben mit folgenden Straßen: Ackermannstraße, Albert-Einstein-Straße, Albert-Schweitzer-Ring, Am Blauen Stein, Am Eulenbruch, Am Hubertusberge, Am Neuen Teich, Am Pappelwald, An der Dornbuschbreite, An der Wasserrenne, Anton-Harbot-Straße, Beethovenstraße, Bei der Sandkuhle, Breitscheidstraße, Brockenstraße, Clara-Zetkin-Straße, Damaskweg, Diesterwegring, Fliederweg, Gelber Weg, Ginsterweg, Goethestraße, Grazer Straße, Hagebittenweg, Harzstraße, Heinrich-Julius-Straße, Hermann-Duncker Straße, Humboldtstraße, Im Bogenwinkel, Innsbrucker Straße, Jasminweg, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Klagenfurter Straße, Linzer Straße, Luisenstraße, Magnolienweg, Max-Planck-Ring, Mozartring, Neindorfer Straße, Neubrandslener Weg, Peseckendorfer Weg, Pestalozzistraße, Robert-Koch-Straße, Saarstraße, Salzburger Straße, Sanddornweg, Schermcker Straße (außer 3-9), Schermcker Winkel, Schillerstraße, Schleheweg, Schönöninger Straße, Seehäuser Weg, Seelmannstraße, Thiestraße, Umgehungsstraße, Wacholderweg, Weißdornweg, Wilhelm-Heine-Straße, Windhorststraße

- (10) Für die Sekundarschule Wanzleben wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Bergen, Blumenberg, Bottmersdorf, Buch, Domersleben, Dreileben, Eggenstedt, Groß Rodensleben, Hemsdorf, Hohendodeleben, Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben, Meyendorf, Remkersleben, Schleibnitz, Seehausen, Stadt Frankfurt, Wanzleben

Die Umwandlung des Schulstandortes Wanzleben zu einer Gemeinschaftsschule erfolgte zum Schuljahr 2015/16 beginnend mit der Schuljahrgangsstufe 5. Die Sekundarschule umfasst im Schuljahr 2015/16 die Schuljahrgangsstufen 6 bis 10, im Schuljahr 2016/17 die Schuljahrgangsstufen 7 bis 10 usw. auswachsend. Der Umwandlungsprozess wird zum Schuljahr 2020/21 mit der Bildung der Schuljahrgangsstufe 10 vollzogen sein.

- (11) Für die Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Sekundarschule Wolmirstedt wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Elbeu, Farsleben, Glindenberg, Jersleben, Meseberg, Mose, Samswegen, Wolmirstedt

Die Umwandlung des Schulstandortes Gottfried-Wilhelm-Leibniz in Wolmirstedt zu einer Gemeinschaftsschule erfolgte zum Schuljahr 2016/17 beginnend mit der Schuljahrgangsstufe 5. Die Sekundarschule umfasst im Schuljahr 2016/17 die Schuljahrgangsstufen 6 bis 10, im Schuljahr 2017/18 die Schuljahrgangsstufen 7 bis 10 usw. auswachsend. Der Umwandlungsprozess wird zum Schuljahr 2021/22 mit der Bildung der Schuljahrgangsstufe 10 vollzogen sein.

- (12) Für die Sekundarschule Zielitz wird die Zweizügigkeit und folgender Schulbezirk festgelegt:

Angern, Bertingen, Blätz, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Heinrichsberg, Lindhorst, Loitsche, Mahlwinkel, Ramstedt, Rogätz, Sandbeindorf, Schricke, Wenddorf, Zibberick, Zielitz

§ 2

Schuleinzugsbereiche der Gemeinschaftsschulen

- (1) Für die Gemeinschaftsschule Eilsleben wird die Zweizügigkeit und folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Belsdorf (Gemeinde Wefensleben), Drackenstedt, Druxberge, Eilsleben, Gehringsdorf, Harbke, Harbke Autobahn, Marienborn, Neu Ummendorf,



Amtsblatt für den Landkreis Börde

12. Jahrgang

28.02.2018

Nr. 12/2

Ovelgünne,
Siegtersleben, Sommerschenburg, Sommersdorf,
Ummendorf,
Wefensleben, Wormsdorf
Die Umwandlung des Schulstandortes Eilsleben zu einer Gemeinschaftsschule erfolgte zum Schuljahr 2015/16 beginnend mit der Schuljahrgangsstufe 5. Der Umwandlungsprozess wird zum Schuljahr 2020/21 mit der Bildung der Schuljahrgangsstufe 10 vollzogen sein.

(2) Für die **Wartbergsschule Niederndodeleben** wird die Dreizügigkeit und folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Ackendorf,
Bornstedt,
Eichenbarleben,
Glüsig, Groß Santerleben,
Hermsdorf, Hohenwarsleben,
Irxleben,
Mammendorf,
Niederndodeleben,
Ochtmersleben,
Rottmersleben,
Schackensleben,
Wellen

Die Umwandlung des Schulstandortes Niederndodeleben zu einer Gemeinschaftsschule erfolgte zum Schuljahr 2017/18 beginnend mit der Schuljahrgangsstufe 5. Der Umwandlungsprozess wird zum Schuljahr 2022/23 mit der Bildung der Schuljahrgangsstufe 10 vollzogen sein.

(3) Für die **Drömlingschule Oebisfelde** wird die Zweizügigkeit und folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst,
Eickendorf, Etingen,
Gehrendorf,
Kathendorf,
Lockstedt,
Niendorf,
Oebisfelde,
Rätzlingen,
Wassensdorf, Weddendorf

Die Umwandlung des Schulstandortes Oebisfelde zu einer Gemeinschaftsschule erfolgte zum Schuljahr 2017/18 beginnend mit der Schuljahrgangsstufe 5. Der Umwandlungsprozess wird zum Schuljahr 2022/23 mit der Bildung der Schuljahrgangsstufe 10 vollzogen sein.

(4) Für die **Gemeinschaftsschule Wanzleben** wird die Zweizügigkeit und folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Bergen, Blumenberg, Bottmersdorf, Buch,
Domersleben, Dreileben,
Eggenstedt,
Groß Rodensleben,
Hemsdorf, Hohendodeleben,
Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben,
Meyendorf,
Remkersleben,
Schleibnitz, Seehausen, Stadt Frankfurt,
Wanzleben

Die Umwandlung des Schulstandortes Wanzleben zu einer Gemeinschaftsschule erfolgte zum Schuljahr 2015/16 beginnend mit der Schuljahrgangsstufe 5. Der Umwandlungsprozess wird zum Schuljahr 2020/21 mit der Bildung der Schuljahrgangsstufe 10 vollzogen sein.

§ 2a

Kapazitätsgrenzen für Gemeinschaftsschulen

- Für die **Johannes-Gutenberg-Gemeinschaftsschule Wolmirstedt** wird kein Schuleinzugsbereich festgelegt. Die Umwandlung zu einer Gemeinschaftsschule erfolgte zum Schuljahr 2013/14 beginnend mit der Schuljahrgangsstufe 5. Der Umwandlungsprozess wird zum Schuljahr 2021/22 mit der Bildung der Schuljahrgangsstufe 10 vollzogen sein.
- Für die **Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gemeinschaftsschule Wolmirstedt** wird kein Schuleinzugsbereich festgelegt. Die Umwandlung zu einer Gemeinschaftsschule erfolgte zum Schuljahr 2016/17 beginnend mit der Schuljahrgangsstufe 5. Der Umwandlungsprozess wird zum Schuljahr 2021/22 mit der Bildung der Schuljahrgangsstufe 10 vollzogen sein.
- Aufgrund der tatsächlichen Räumlichkeiten folgender Gemeinschaftsschulen beläuft sich die Kapazität jährlich auf: 504 Schüler, Regelmäßigkeit zweizügig für die Johannes-Gutenberg-Schule, 336 Schüler, Regelmäßigkeit zweizügig für die Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Schule.
- Zum Zwecke der wohnortnahen Aufnahme in die Gemeinschaftsschule werden die nach Absatz 1 und 2 benannten Gemeinschaftsschulen als nächstgelegene Gemeinschaftsschulen für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden Schüler bestimmt. Die Zuordnung des räumlichen Bereiches für die nächstgelegene Gemeinschaftsschule wird wie folgt festgelegt:

Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gemeinschaftsschule:

Elbeu, Glindenberg und Wolmirstedt mit den Straßen:
Albert-Brohme-Straße, Am Küchenhorn, Am Obstgarten, Amtstor, An der Industriebahn, Angerstraße, August-Bebel-Straße,
Badewitzstraße, Bahnhofstraße, Bandastraße, Baumschulenweg, Bergbreite, Bleicher Weg, Burgstraße,
Colbitzer Straße,
Damaschkestraße, Demokratenbreite,
Elbeuer Straße,
Fabrikstraße 6 - 7, Farsleber Straße, Feldstraße, Fischerufer, Fliederweg, Friedensstraße, Friedrich-Ebert-Straße,
Gangasse, Gartenstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Gipfelstraße,
Glindenger Chaussee, Glindenger Straße, Grüner Weg,
Handwerkerring, Heinrich-Heine-Straße 2c – 2i, Heinrichsberger Straße,
Julius-Bremer-Straße, Jungfernstieg,
Kirchplatz, Kleine Sandkuhle,
Ladestraße, Lindenbreite, Lustgraben,
Moortalstraße, Mühlenweg,
Neue Straße,
Ohrestraße,
Parkstraße,
Quetchen,
Rogätzer Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rosenweg,
Samsweger Straße (außer 12a – 13f, 15a – 16b, 30a – 34c, 54 - 57), Schachtstraße, Schäferbreite, Schlossdomäne, Seegrabenstraße, Stollenweg,
Triftstraße,
Veilchenweg, Vogelstange,
Wilhelm-Demker-Straße,
Zentraler Platz, Ziegelhof, Zielitzer Straße, Zum Lauen Holz, Zur Grube

Johannes-Gutenberg-Gemeinschaftsschule:

Akazienweg, An der Mühle,
Bauernweg, Birkenweg,
Fabrikstraße 1 - 4 und 8 - 13,
Gänsebreite, Genossenschaftsweg, Ginsterweg,
Heidbergstraße, Heideweg, Heinrich-Heine-Straße 17 - 21,
Kastanienweg, Kiefernweg, Kronsberg,
Lindhorster Weg, Lupinienweg,
Meseberger Straße,
Robinienweg,
Samsweger Straße 12a – 13f, 15a – 16b, 30a – 34c, 54 - 57, Sandbreite, Schlehenweg, Schwimmbadstraße, Straße der Deutschen Einheit,
Wacholderweg, Wiesengrund

§ 3

Schuleinzugsbereiche der Gymnasien

(1) Für das **Professor-Friedrich-Förster-Gymnasium Haldensleben** wird folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Ackendorf,
Bebertal, Berenbrock, Bodendorf, Born, Bornstedt, Brumby, Bülstringen,
Calvörde,
Dorst,
Eichenbarleben, Elsebeck, Emden,
Glüsig, Groppendorf, Groß Ammensleben*, Groß Santerleben, Gutenswegen*,
Hakenstedt, Haldensleben, Hermsdorf, Hillersleben, Hohenwarsleben, Hundisburg,
Klein Ammensleben*, Klüden,
Lössewitz,
Mammendorf, Meitzendorf*,
Neuenhofe, Nordgermersleben,
Ochtmersleben,
Rottmersleben,
Satuelle, Schackensleben, Süplingen,
Tundersleben,
Uthmöden, Vahldorf, Velsdorf,
Wedringen, Wieglitz,
Zobbenitz
*auch Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasium Wolmirstedt

(2) Für das **Gymnasium Oschersleben** wird folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Ausleben,
Badeleben, Barneberg, Beckendorf,
Caroline,
Dalldorf,
Emmeringen,
Groß Germersleben, Großalsleben, Gröningen, Gunsleben, Günthersdorf,
Hadmersleben, Hamersleben, Harbke*, Harbke Autobahn*, Heynburg, Hordorf, Hornhausen, Hötensleben,
Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung,
Kauzleben, Klein Oschersleben, Kleinalsleben, Kloster Gröningen, Kroppenstedt, Krottorf, Marienborn*,
Neindorf, Neubau, Neubrandenleben, Neuwegersleben,
Ohrsleben, Oschersleben, Otleben,
Peseckendorf,
Schermecke, Sommerschenburg*, Sommersdorf*,
Üplingen,
Völpke,
Wackersleben, Warsleben, Wulferstedt
*auch Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Weferlingen

(3) Für das **Börde-Gymnasium Wanzleben** wird folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Altenweddingen,
Bahrendorf, Belsdorf, Bergen, Blumenberg, Bottmersdorf, Buch,
Dodendorf, Domersleben, Drackenstedt, Dreileben, Druxberge,
Eggenstedt, Eilsleben,
Gehringendorf, Groß Rodensleben,
Hemsdorf, Hohendodeleben,
Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben,
Langenweddingen,
Meyendorf,
Neu Ummendorf, Niederndodeleben*,
Osterweddingen, Ovelgünne,
Remkersleben,
Schleibnitz, Schwaneberg, Seehausen, Siegtersleben, Stadt Frankfurt, Stemmer, Sülldorf, Ummendorf,
Wanzleben, Wefensleben, Wormsdorf
* auch Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasium Wolmirstedt

(4) Für das **Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Weferlingen** wird folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Alleringersleben, Altenhausen,
Beendorf, Behnsdorf, Belsdorf, Bergfriede, Böddensell, Breitenrode, Bregenstedt, Buchhorst, Bösdorf,
Döhren,
Eickendorf, Eimersleben, Erxleben, Eschenrode, Etingen, Everingen,
Flechtingen, Flechtingen Bahnhof,
Gehrendorf, Grauingen, Groß Bartensleben,
Harbke*, Harbke Autobahn*, Hasselburg, Hilgesdorf, Hödingen, Hörsingen,
Ivenrode,
Kathendorf, Klein Bartensleben, Klinze,
Lemsell, Lockstedt,
Mannhausen, Marienborn*, Morsleben,
Niendorf,
Oebisfelde, Ostingersleben,
Rätzlingen, Ribbensdorf,
Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Sommerschenburg*, Sommersdorf*,
Uhrsleben,
Walbeck, Wassensdorf, Weddendorf, Weferlingen, Wegenstedt
*auch Gymnasium Oschersleben

(5) Für das **Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasium Wolmirstedt** wird folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Angern,
Barleben, Bertingen, Blätz, Burgstall,
Colbitz, Cröchern,
Dahlenwarsleben, Dolle,
Ebendorf, Elbeu,
Farsleben,
Gersdorf, Glindenberg, Groß Ammensleben*, Gutenswegen*,
Heinrichsberg,
Irxleben,
Jersleben,
Klein Ammensleben*,
Lindhorst, Loitsche,
Mahlwinkel, Meitzendorf*, Meseberg, Mose,
Niederndodeleben**,
Ramstedt, Rogätz,
Samswegen, Sandbeendorf, Schricke,
Wellen, Wenddorf, Wolmirstedt, Zibberick, Zielitz
* auch Professor-Friedrich-Förster-Gymnasium Haldensleben
** auch Börde-Gymnasium Wanzleben

§ 4

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

(1) Für die **Johann-Heinrich-Pestalozzi-Förderschule Haldensleben** wird folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Ackendorf, Alleringersleben, Altenhausen, Angern,
Barleben, Bebertal, Beendorf, Behnsdorf, Belsdorf, Berenbrock, Bergfriede, Bertingen, Blätz, Bodendorf, Born, Bornstedt, Böddensell, Bösdorf, Bregenstedt, Breitenrode, Brumby, Buchhorst, Burgstall, Bülstringen,
Calvörde, Colbitz, Cröchern,
Dahlenwarsleben, Dolle, Dorst, Döhren,
Ebendorf, Eichenbarleben, Eickendorf, Eimersleben, Elbeu, Elsebeck, Emden, Erxleben, Eschenrode, Etingen, Everingen,
Farsleben, Flechtingen, Flechtingen Bahnhof,
Gehrendorf, Gersdorf, Glüsig, Grauingen, Groß Bartensleben, Glindenberg, Groppendorf, Groß Ammensleben, Groß Santerleben, Gutenswegen,
Hakenstedt, Haldensleben, Hasselburg, Heinrichsberg, Hermsdorf, Hilgesdorf, Hillersleben, Hohenwarsleben, Hödingen, Hörsingen, Hundisburg,
Irxleben, Ivenrode,
Jersleben,
Kathendorf, Klein Ammensleben, Klein Bartensleben, Klinze, Klüden,
Lemsell, Lindhorst, Lockstedt, Loitsche, Lössewitz,
Mahlwinkel, Mammendorf, Mannhausen, Meitzendorf, Meseberg, Morsleben, Mose, Neuenhofe, Niederndodeleben Niendorf, Nordgermersleben,
Ochtmersleben, Oebisfelde, Ostingersleben,
Ramstedt, Rätzlingen, Ribbensdorf, Rogätz, Rottmersleben,
Samswegen, Sandbeendorf, Satuelle, Schackensleben, Schricke, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Süplingen,
Tundersleben,
Uhrsleben, Uthmöden,
Vahldorf, Velsdorf,
Walbeck, Wassensdorf, Weddendorf, Wedringen, Weferlingen, Wegenstedt, Wenddorf, Wellen, Wieglitz, Wolmirstedt, Zibberick, Zielitz, Zobbenitz

(2) Für die **Börde-Schule Oschersleben** wird folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Alikendorf, Altbrandsleben, Altenweddingen, Ampfurth, Andersleben, Ausleben,
Badeleben, Bahrendorf, Barneberg, Beckendorf, Belsdorf, Bergen, Blumenberg, Bottmersdorf, Buch,
Caroline,
Dalldorf, Dodendorf, Domersleben, Drackenstedt, Dreileben, Druxberge,
Eggenstedt, Eilsleben, Emmeringen,
Gehringendorf, Groß Germersleben, Groß Rodensleben, Großalsleben, Gröningen, Gunsleben, Günthersdorf,
Hadmersleben, Harbke, Harbke Autobahn, Hamersleben, Hemsdorf, Heynburg, Hohendodeleben, Hordorf, Hornhausen, Hötensleben,
Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung,
Kauzleben, Klein Oschersleben, Klein Germersleben, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben, Kleinalsleben, Kloster Gröningen, Kroppenstedt, Krottorf,
Langenweddingen,
Marienborn, Meyendorf,
Neindorf, Neu Ummendorf, Neubau, Neubrandenleben, Neuwegersleben,
Ohrsleben, Oschersleben, Osterweddingen, Otleben, Ovelgünne,
Peseckendorf,
Remkersleben,
Schermecke, Schleibnitz, Schwaneberg, Seehausen, Siegtersleben, Sommerschenburg, Sommersdorf, Stadt Frankfurt, Stemmer, Sülldorf,
Ummendorf,
Üplingen,
Völpke,
Wackersleben, Wanzleben, Warsleben, Wefensleben, Wormsdorf, Wulferstedt

§ 5

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) Für die **Johanne-Nathusius-Förderschule Haldensleben** wird folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Ackendorf*, Altenhausen,
Barleben*, Bebertal, Behnsdorf, Belsdorf, Berenbrock, Bregenstedt, Bergfriede, Bodendorf, Born, Bornstedt, Böddensell, Bösdorf, Breitenrode, Brumby, Buchhorst, Bülstringen, Calvörde,
Dahlenwarsleben*, Dorst, Döhren,
Ebendorf*, Eichenbarleben*, Eickendorf, Elbeu*, Elsebeck, Emden, Eschenrode, Etingen, Everingen,
Flechtingen, Flechtingen Bahnhof,
Gehrendorf, Gersdorf*, Glüsig*, Grauingen, Groß Ammensleben*, Groß Santerleben*, Gutenswegen*,
Haldensleben*, Hasselburg, Hermsdorf*, Hilgesdorf, Hillersleben*, Hohenwarsleben*, Hödingen, Hörsingen, Hundisburg*,
Ivenrode, Irxleben*,
Jersleben*,
Kathendorf, Klein Ammensleben*, Klinze, Klüden,
Lemsell, Lockstedt, Lössewitz,
Mammendorf*, Mannhausen, Meitzendorf*, Meseberg*,
Neuenhofe*, Niederndodeleben*, Niendorf, Nordgermersleben,
Ochtmersleben*, Oebisfelde,
Rätzlingen, Ribbensdorf, Rottmersleben*,
Samswegen*, Satuelle, Schackensleben*, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Süplingen, Tundersleben,
Uthmöden,
Vahldorf*, Velsdorf,
Walbeck, Wassensdorf, Weddendorf, Wedringen*, Weferlingen, Wegenstedt, Wellen*, Wieglitz, Wolmirstedt*,
Zobbenitz
*auch Gerhard-Schöne-Förderschule Wolmirstedt im Einvernehmen Schulträger mit Schulbehörde

(2) Für die **Förderschule „Schule am Mühlenberg“ Hamersleben** wird folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Alikendorf, Altbrandsleben, Altenweddingen, Ampfurth, Andersleben, Ausleben,
Badeleben, Bahrendorf, Barneberg, Beckendorf, Blumenberg, Bottmersdorf, Caroline,
Dalldorf,
Emmeringen,
Groß Germersleben, Großalsleben, Gröningen, Gunsleben, Günthersdorf,
Hadmersleben, Hamersleben, Heynburg, Hordorf, Hornhausen, Hötensleben,
Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung,
Kauzleben, Klein Germersleben, Klein Oschersleben, Kleinalsleben, Kloster Gröningen, Kroppenstedt, Krottorf,
Neindorf, Neubau, Neubrandenleben, Neuwegersleben,
Ohrsleben, Oschersleben, Otleben,
Peseckendorf,
Schermecke, Schwaneberg, Sommerschenburg, Sommersdorf, Stadt Frankfurt, Stemmer, Üplingen,
Völpke,
Wackersleben, Warsleben, Wulferstedt
auch Förderschule „Miteinander“ Wefensleben im Einvernehmen Schulträger mit Schulbehörde

(3) Für die **Förderschule „Miteinander“ Wefensleben** wird folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Alleringersleben,
Beendorf, Belsdorf, Bergen, Buch,
Dodendorf, Domersleben, Drackenstedt, Dreileben, Druxberge,
Eggenstedt, Eilsleben, Eimersleben, Erxleben,
Gehringendorf, Groppendorf, Groß Bartensleben, Groß Rodensleben,
Hakenstedt, Harbke, Harbke Autobahn, Hemsdorf, Hohendodeleben,
Klein Bartensleben, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben,
Langenweddingen,
Marienborn, Meyendorf, Morsleben,
Neu Ummendorf,
Osterweddingen, Ostingersleben, Ovelgünne,
Remkersleben,
Schleibnitz, Seehausen, Siegtersleben, Sülldorf,
Uhrsleben, Ummendorf,
Wanzleben, Wefensleben, Wormsdorf
auch „Schule am Mühlenberg“ Hamersleben im Einvernehmen Schulträger mit Schulbehörde

(4) Für die **Gerhard-Schöne-Förderschule Wolmirstedt** wird folgender Schuleinzugsbereich festgelegt:

Ackendorf*, Angern,
Barleben*, Bertingen, Blätz, Burgstall,
Colbitz, Cröchern,
Dahlenwarsleben*, Dolle,
Ebendorf*, Eichenbarleben*, Elbeu*,
Farsleben,
Gersdorf*, Glindenberg, Glüsig*, Groß Ammensleben*, Groß Santerleben*, Gutenswegen*,
Haldensleben*, Heinrichsberg, Hermsdorf*, Hillersleben*, Hohenwarsleben*, Hundisburg*,
Irxleben*,
Jersleben*,
Klein Ammensleben*,
Lindhorst, Loitsche,
Mahlwinkel, Mammendorf*, Meitzendorf*, Meseberg*, Mose,
Neuenhofe*, Niederndodeleben*,
Ochtmersleben*,
Ramstedt, Rogätz, Rottmersleben*,
Samswegen*, Sandbeendorf, Schackensleben*, Schricke,
Vahldorf*,
Wedringen*, Wellen*, Wenddorf, Wolmirstedt*,
Zibberick, Zielitz
*auch Johanne-Nathusius-Förderschule Haldensleben im Einvernehmen Schulträger mit Schulbehörde

§ 6

Schuleinzugsbereiche der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Für die Ohre-Förderschule Uthmöden wird das Territorium des Landkreises Börde als Schuleinzugsbereich festgelegt.

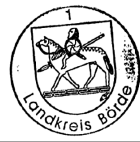
§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises“ vom 26.02.2014 außer Kraft.

Haldensleben, 20. Feb. 2018

Walker
Landrat



Deckblatt

zur

ZWECKVEREINBARUNG

Zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft-Breitband (ARGE-Breitband)

Landkreis Börde,
vertreten durch den Landrat,
Triftstraße 9 – 10, 39387 Oschersleben

und den

kreisangehörigen Städten

- Oebisfelde-Weferlingen,
- Wanzleben Börde und
- Oschersleben (Bode)

und

den Gemeinden

- Niedere Börde und
- Barleben

und

den Verbandsgemeinden

- Elbe-Heide,
- Westliche Börde und
- Flechtingen



Amtsblatt für den Landkreis Börde

12. Jahrgang

28.02.2018

Nr. 12/3

ZWECKVEREINBARUNG

Der Landkreis Börde, vertreten durch den Landrat, Triftstraße 9 – 10, 39387 Oschersleben – im Folgenden gemeinsam „Landkreis“ genannt –

und kreisangehörige Städte jeweils vertreten durch den Bürgermeister und Verbandsgemeinden jeweils vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister

und Gemeinden jeweils vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden „Städte und Gemeinden“ genannt – im Folgenden gemeinsam „Vereinbarungsparteien“ genannt –

schließen auf der Grundlage des § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Kommunalrechtsreformgesetz vom 17.06.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA S. 288) die folgende Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Koordinierung, abgestimmten Vorgehensweise und zur gemeinsamen Umsetzung einer Breitbandinfrastruktur in den kreisangehörigen, kommunalen Gebietskörperschaften. Eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2 GKG-LSA besteht bereits zwischen den Vereinbarungsparteien.

§ 1 Ziele

- 1.1 Im Landkreis Börde und seinen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist die Verfügbarkeit von schnellen zukunftsfähigen Breitbandinternetanschlüssen der sogenannten nächsten Generation (NGA) ein zunehmend wichtiger Wirtschaftsfaktor. Weite Teile der Gebietskörperschaften sind noch unterversorgt, da dort aktuell keine Versorgung mit Breitbandanschlüssen durch NGA-Netze mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 30 MBit/s im Download existiert und auch in naher Zukunft im freien Wettbewerb voraussichtlich keine flächendeckenden NGA-Netze entstehen werden, insofern sogenannte „weiße NGA-Flecken“ verbleiben.
- 1.2 Wegen dieser unzureichenden Versorgungssituation und der fehlenden Ausbaubereitschaft privater Telekommunikationsnetzbetreiber im privaten Regelausbau beabsichtigen die Vereinbarungsparteien, den Aufbau von entsprechenden Breitbandinfrastrukturen in weißen NGA-Flecken der Städte und Gemeinden durch den Einsatz öffentlicher Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung von förder-, beihilfen-, haushalts- und vergaberechtlicher Vorgaben gemeinsam voranzutreiben. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vereinbarungsparteien, dass das Ziel der beabsichtigten Förderung ist, die bisher vorhandenen weißen NGA-Flecken in den einzelnen Städten und Gemeinden möglichst flächendeckend durch die Errichtung eines NGA-Netzes mit Breitbandanschlüssen zu beseitigen, dies ausdrücklich mit potenziell zukunftsfähigen Datenübertragungsqualitäten bei privaten Endkunden von 500 MBit/s im Download oder mehr, bei gewerblichen Endkunden von 1 GBit/s im Down- und Upload oder mehr.
- 1.3 Die Städte und Gemeinden planen daher jeweils den Aufbau passiver Breitbandinfrastrukturen (Lehrrohre mit Glasfaserkabeln) auf FTTB-Basis und die Ausschreibung der Verpachtung der jeweils dann im Eigentum der Kommunen stehenden Breitbandinfrastrukturen an Telekommunikationsnetzbetreiber auf Grundlage des sogenannten „Betreibermodells“. Hierfür sollen u.a. Fördermittel aus dem aktuellen Bundesförderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) beantragt und mit weiteren Landesmitteln, diese u.a. bereitgestellt aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie mit kreditfinanzierten Eigenmitteln kofinanziert werden.

§ 2 Vereinbarungsggegenstand – Geschäftsbesorgung

- 2.1 Die Maßnahmen zur Ertüchtigung der Breitbandinternetinfrastrukturen stellen derzeit freiwillige Aufgaben der Städte und Gemeinden zur Daseinsvorsorge dar, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt sind. Der Landkreis übernimmt für die Städte und Gemeinden zur Erreichung der beschriebenen Ziele die Geschäftsbesorgung der hierfür notwendigen Projektleitungs- und Projektsteuerungsaufgaben im unten näher beschriebenen Umfang.
- 2.2 Die Städte und Gemeinden übertragen insofern lediglich eine Besorgung der Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 GKG-LSA. Es handelt sich daher um eine Verpflichtung des Landkreises zur tatsächlichen Durchführung der Aufgaben der übrigen Beteiligten.

§ 3 Aufgabenbesorgung

- 3.1 Der Landkreis übernimmt für die Städte und Gemeinden die zentral koordinierte Projektsteuerung und Projektleitung des geförderten Aufbaus von passiven Breitbandinfrastrukturen in den einzelnen Städten und Gemeinden. Der Landkreis übernimmt insbesondere die Koordination und Steuerung der Fördermitelantragsverfahren auf Bundes- und Landesebene, unterstützt die Städte und Gemeinden, um die Akzeptanz des vorgesehenen Betreibermodells auf Landesebene zu steigern, übernimmt die Unterstützung der Zurverfügungstellung der Kofinanzierung durch private und/oder öffentliche Kreditinstitute, steuert und koordiniert die Ausschreibungen zur Betreibersuche für die einzelnen Städten und Gemeinden sowie das Monitoring.

3.2 Grundsatzberatung

Der Landkreis führt unterstützende Maßnahmen bis einschließlich zur Vertragsverhandlung der/des aktiven Netzbetreiber/s durch und besorgt im Einzelnen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben für die Städte und Gemeinden:

- 3.2.1 Konzeptionelle Strukturierung der Gesamtfördermaßnahme;
- 3.2.2 Rechtzeitiges Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen für die einzelnen Fördermitelantragsverfahren auf Bundes- und Landesebene, der Ausschreibungsverfahren für die Netzbetreiber und zur Einbeziehung der privaten Drittbeziehung, ferner alle notwendigen Abstimmungen mit technischen, juristischen und wirtschaftlichen Beratungsunternehmen;
- 3.2.3 Herbeiführen der erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse, Leiten von Projektbesprechungen, Führen von Verhandlungen mit projektbezogener, vertragsrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Bindungswirkung für die Vereinbarungspartner;

3.2.4 Wahrnehmen der zentralen Projektanlaufstelle, Sorge für die Abarbeitung des Entscheidungs-/Maßnahmenkatalogs und Wahrnehmen von projektbezogenen Repräsentationspflichten gegenüber den Netzbetreibern, den Finanziers und Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit;

3.2.5 Entwickeln, Abstimmen und Dokumentieren der projektspezifischen Organisationsvorgaben mit Projektstrukturplanung sowie Vorschlagen und Abstimmen des Entscheidungsmanagements;

3.2.6 Überprüfen der bestehenden Grundlagen zur Umsetzung des Betreibermodells auf Vollständigkeit und Plausibilität, Mitwirken bei der Klärung von Cluster-Fragen, bei der Beschaffung von standortrelevanten Unterlagen;

3.2.6 Prüfen und Freigabevorschläge bezüglich der Rechnungen der Planungsbeteiligten und sonstigen Projektbeteiligten, Abstimmen und Einrichten der projektspezifischen Kostenverfolgung ;

3.2.7 Aufstellen und Abstimmen des Terminrahmens und Mitwirken bei der Erstellung der Vergabe- und Vertragsstruktur für die einzelnen Vereinbarungsparteien.

3.3 Geschäftsbesorgung

Der Landkreis unterstützt bei weiteren Maßnahmen der konkreten Projektumsetzung und besorgt im Einzelnen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben für die Städte und Gemeinden:

- 3.3.1 Fortschreiben der projektspezifischen Organisationsvorgaben und Termin sowie Kapazitätsmanagement;
- 3.3.2 Kostensteuerung und Finanzierungssteuerung zur Einhaltung der Kostenziele, Planen von Mittelbedarfen, Mittelabrufen und Mittelabflüssen, insbesondere der Fördermittel;
- 3.3.3 Koordinierung der Ausführungsplanungen und einheitlich aufeinander abgestimmter Ausschreibungen der Bau- und Baunebenleistungen für die Umsetzung der Breitbandprojekte;
- 3.3.4 Der Landkreis Börde übernimmt in den Projekten die Aufgaben:
 - fachliche Unterstützung bzgl.:
 - Koordination der Breitband-Strategie, zum Breitbandausbau, und zur Erhaltung des passiven Netzes,
 - der Kommunikation mit den politischen Entscheidungsgremien der Gemeinden und deren Ausschüssen,
 - der Zusammenarbeit mit dem/den Verpächter/n und Pächter/n,
 - der Abstimmung mit anderen Telekommunikationsunternehmen, inkl. der inhaltlichen Empfehlung zu Stellungnahmen nach dem TKG,
 - der Zusammenarbeit mit Externen,
 - organisatorische Verwaltung und Projektsteuerung,
 - Buchhaltung zum Breitbandprojekt,
 - steuerrechtliche Unterstützung,
 - juristische Unterstützung, ausgenommen juristische Vertretung,
 - der Aufstellung der Geschäftsberichte in Abstimmung mit dem/den Pächter/n,
 - des Monitoringverfahrens gegenüber der EU, dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen bestehender Regiebetriebe des Landkreises und innerhalb der Organisationsstruktur der Städte und Gemeinden.

Die Städte und Gemeinden als Bauherren veranlassen die Aufnahme / Registrierung der Anlagen (passive Breitband-Infrastruktur) in einem entsprechenden Kataster, die Laufendhaltung ist zu gewährleisten.

Der Landkreis Börde und die beteiligten Städte und Gemeinden beschaffen und benutzen ein identisches elektronisches Aufnahme-, Nachweis- und Informationsverfahren (Leitungs- und Auskunftskataster).

Es erfolgen durch die Städte und Gemeinden:

- eine getrennte Haushaltsführung,
- eine separate Finanzierung und
- ein Monitoringverfahren in vergleichbarer Weise wie beim Landkreis.

§ 4 Mitteilungspflichten und Mitwirkungspflichten

4.1 Die Städte und Gemeinden sichern untereinander zu, dass alle Maßnahmen und Verfahrensschritte, geleitet und gesteuert durch den Landkreis Börde, technisch, rechtlich und konzeptionell aufeinander abgestimmt werden. Die hierfür notwendigen Beschlüsse in den Stadt- und Gemeinderäten werden jeweils kurzfristig getroffen, damit keine Terminverzögerungen eintreten.

4.2 Die Städte und Gemeinden führen zeitlich parallel die Fördermitelantrags- und notwendigen Ausschreibungsverfahren für den Netzbetreiber und die späteren Ausschreibungen der Bau- und Baunebenleistungen durch, wiederum geleitet und gesteuert durch den Landkreis. Jede Stadt und Gemeinde weist in ihrer Bekanntmachung auf die gemeinsame Zusammenarbeit mit den jeweils anderen Vereinbarungsparteien hin.

4.3 Zwischen den Vereinbarungsparteien besteht Einvernehmen, dass zur Umsetzung der Maßnahme auch eine teilweise Eigenfinanzierung notwendig ist. Diese wird ggf. wegen der angespannten Haushaltslage der Städte und Gemeinden nur über Kreditfinanzierung möglich sein. Die Städte und Gemeinden werden sich daher eigenständig intensiv um die hierfür notwendigen Mittel kümmern, der Landkreis wirkt hier koordinierend. Den Vereinbarungsparteien ist bewusst, dass die Gefahr besteht, dass die Projekte in den einzelnen Städten und Gemeinden mangels Finanzierung durch Eigenmittel, aber auch mangels Finanzierung durch Bundes-/ Landesmittel scheitern können.

4.4 Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich ferner zur Kooperation: Dies betrifft insbesondere die Zurverfügungstellung von umsetzungsrelevanten Unterlagen und der internen Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen für die Umsetzung und eine kurzfristige Entscheidungsfindung. Bei der Umsetzung der Aufgaben erfolgt eine ständige Abstimmung unter den Vereinbarungsparteien.

§ 5 Entgelt

5.1 Die Grundsatzberatung nach Nr. 3.2 erfolgt durch den Landkreis für die Städte und Gemeinden ohne Ausgleich für den finanziellen und personellen Aufwand.

5.2 Die Geschäftsbesorgung nach Nr. 3.3 erfolgt für den Zeitraum der Anlaufphase bis zum 30.01.2018 ohne finanziellen Ausgleich durch die Städte und Gemeinden. Für neu hinzutretende Städte und Gemeinden erfolgt die Geschäftsbesorgung in gleicher Weise für zwei Jahre ab Beitritt ohne finanziellen Ausgleich.

5.2.1 Nach zwei Jahren bzw. erfolgter Umsetzung des Breitbandprojektes einer jeweiligen Stadt oder Gemeinde, in Gänze oder in Teilen, erfolgt ein jährlicher Ausgleich für Personal- und Sachkosten durch ein monetäres Äquivalent in Höhe von 0,2% der

jährlichen Pachteinnahmen, nach endgültiger Fertigstellung in Höhe von 10.000,00 € jährlich. Die Abrechnung und der Ausgleich erfolgt am Jahresende, nach Vorlage eines Nachweises durch den Landkreis.

5.2.3 Über Aufwand und Entgelt erfolgt eine Evaluierung nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Beginn des ersten Ausgleichs.

§ 6 Aufnahme neuer Vereinbarungsparteien

6.1 Die Vereinbarungsparteien streben ausdrücklich an, dass alle Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Parteien dieser Vereinbarung werden.

6.2 Die Vereinbarungsparteien erklären schon jetzt ihre Zustimmung zu einer Aufnahme aller noch fehlenden Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Börde zu dieser Vereinbarung. Erklären weitere Städte und Gemeinden ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung werden hierüber alle Vereinbarungsparteien unterrichtet. Die Beitrittsklärung und die Benachrichtigung haben schriftlich zu erfolgen. Die Beitrittsklärung ist an den Landkreis zu richten. Der Beitritt ist unter Beachtung der Vorgaben in § 9 Abs. 4 bekanntzumachen.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung und Aufhebung

7.1 Die Zweckvereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch den Landkreis und mindestens einer Stadt oder Gemeinde und endet mit einvernehmlicher Aufhebung durch alle Vertragsparteien.

7.2 Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist im Hinblick auf die Wichtigkeit der möglichst flächendeckenden Aufgabe und wegen der von den Vereinbarungsparteien angestrebten Planungssicherheit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (bspw.: Wegfall der Aufgabe Breitband, Gründe nach Nr. 7.6) bleibt unberührt. Kündigt eine Vereinbarungspartei diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

7.4 Vor einer außerordentlichen Kündigung haben die Vereinbarungsparteien die Pflicht eine einvernehmliche Lösung zu finden, die eine Fortführung der Zweckvereinbarung ggf. auf anderem Wege ermöglicht.

7.5 Insbesondere steht einzelnen Städten und Gemeinden ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn ihre Bundes- und Landesfördermitelanträge abschlägig beschieden werden oder die Eigenfinanzierung nicht gesichert werden kann. In diesem Fall können die betroffenen Städte und Gemeinden die Zweckvereinbarung mit einer Frist von einem Monat kündigen.

7.6 Die Vereinbarung ist nach den Grundsätzen des GWB §108, Abs. 6 vergaberechtskonform. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

§ 8 Schadensersatz, Haftung

8.1 Wenn eine Vereinbarungspartei schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist sie dem anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet.

8.2 Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 9 Schriftform und Salvatorische Klausel

9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

9.3 An die Stelle der ganz oder teilweisen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt.

9.4 Die Vereinbarungsparteien werden diese Zweckvereinbarung unverzüglich öffentlich nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 Satz 1 GKG-LSA bekannt machen. Die Zweckvereinbarung wird für die jeweilige Mitgliedsgemeinde am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Haldensleben, den 23.11.2017
Landkreis Börde

Gronksee, den 20.11.2017
Verbandsgemeinde Westliche Börde

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de